

# § 9 K-V 2010

K-V 2010 - Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.04.2018

## 4. Abschnitt

### Gesamtoffenhaltezeit

#### § 9

Die Gesamtoffenhaltezeit darf innerhalb einer Kalenderwoche 72 Stunden nicht überschreiten.

In Kraft seit 29.05.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)